

RS Uvs 2011/9/8 KUVS-1723/17/2011

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.09.2011

Index

19/05 Menschenrechte

41 Innere Angelegenheiten

41/02 Staatsbürgerschaft, Pass- und Melderecht, Fremdenrecht

Norm

FrPolG 2005 §9 Abs1a

FrPolG 2005 §52 Abs1

FrPolG 2005 §52 Abs2

FrPolG 2005 §55 Abs1

FrPolG 2005 §55 Abs2

FrPolG 2005 §61 Abs1

EMRK Art8 Abs2

1. EMRK Art. 8 heute
2. EMRK Art. 8 gültig ab 01.05.2004

Rechtssatz

Die Behörde I. Instanz ist nicht verhalten mit der Ausweisung (nunmehr Rückkehrentscheidung) bis zum (rechtskräftigen) Abschluss eines Niederlassungsverfahrens zuzuwarten, da die Anhängigkeit eines solchen Verfahrens zu keiner Einschränkung der behördlichen Ermächtigung zur Erlassung einer Ausweisung bzw. Rückkehrentscheidung führt. Gegenständlich ist somit der Einwand des Berufungswerbers betreffend die Anhängigkeit des Verfahrens über seinen Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft – selbstständig“ nicht relevant. Die Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft betreffend die Verfügung der Ausweisung wurde als unbegründet abgewiesen. Die Behörde römisch eins. Instanz ist nicht verhalten mit der Ausweisung (nunmehr Rückkehrentscheidung) bis zum (rechtskräftigen) Abschluss eines Niederlassungsverfahrens zuzuwarten, da die Anhängigkeit eines solchen Verfahrens zu keiner Einschränkung der behördlichen Ermächtigung zur Erlassung einer Ausweisung bzw. Rückkehrentscheidung führt. Gegenständlich ist somit der Einwand des Berufungswerbers betreffend die Anhängigkeit des Verfahrens über seinen Antrag auf Erteilung des Aufenthaltstitels „Niederlassungsbewilligung – Schlüsselkraft – selbstständig“ nicht relevant. Die Berufung gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft betreffend die Verfügung der Ausweisung wurde als unbegründet abgewiesen.

Schlagworte

Ausweisung, Rückkehrentscheidung, Fremder, unrechtmäßiger Aufenthalt, fehlender Aufenthaltstitel, Niederlassungsverfahren, aufenthaltsbeendende Maßnahme

Zuletzt aktualisiert am

24.01.2012

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at